

## Betriebsbewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen Mutation

Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau

verfügt:

- in Anwendung von §§ 25 und 26 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009, §§ 33, 34, 35 und 41 der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009, der vollzugserläuternden Ausführungen zu den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) für Rettungs- und Transportunternehmen vom 24. Juni 2010 und § 3a Abs. 1 lit. e und Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991 sowie
- gestützt auf das Mutationsgesuch vom 01.11.2013 betr. Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson und Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

wird die Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen mutiert.

### 1. Bewilligter Betrieb

AAA Alpine Air Ambulance AG  
Flugplatz Birrfeld  
5242 Lupfig

### 2. Gesamtverantwortliche Leitungsperson

Rosemarie Scherler; 1961, Rettungsanitäterin IVR; D-Fahrenkrug 2013

### 3. Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

Sabine Oberländer; 1975, Diplomierte Rettungsanitäterin HF mit SRK-Registrierung 2011

#### **4. Ärztliche Leitung**

Prof. Dr. med. Reto Stocker; 1955, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin; 1991, Leiter Anästhesiologie und Intensivmedizin Klinik Hirslanden Zürich

Berufsausübungsbewilligung Kanton Zürich; 1997

#### **5. Umfang der Bewilligung / Auflagen**

*Öffentliche und private Transport- und Rettungsunternehmen*

Die Bewilligung gilt für:

- Primäreinsätze/-transporte (P1-P3) nach Aufgebot der kantonalen Notrufzentrale
- Sekundäreinsätze/-transporte (S1-S3)
- die sanitätsdienstliche Betreuung von Veranstaltungen nach Meldung an die kantonale Notrufzentrale (Veranstaltung, Datum, Ort, Anzahl Fahrzeuge, eingesetztes Personal). Entsprechende Primäreinsätze/ -transporte erfolgen in Absprache mit der kantonalen Notrufzentrale.

Die periodische Rezertifizierung zur Aufrechterhaltung der IVR-Anerkennung ist der Fachstelle Rettungs- und Katastrophenwesen, Kantonsärztlicher Dienst, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, unaufgefordert innert Monatsfrist nach Erteilung zu melden.

#### **6. Bewilligungsentzug**

Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung z. B. die IVR-Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind oder sich nachträglich Tatsachen ergeben, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

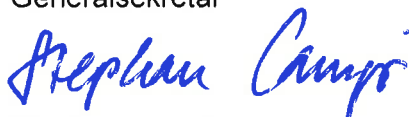
Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

#### **7. Gebühr**

In Anwendung von § 3a Abs. 1 lit. e und Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991 beträgt die Bewilligungsgebühr Fr. 150.--.

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Generalsekretär



Stephan Campi